



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die AVR Kommunal AöR, Dietmar-Hopp-Straße 9, 74889 Sinsheim beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Sickerwasserreinigungsanlage für die Deponie Sinsheim. Der Neubau ist erforderlich, da der Vertrag für die bisherige Vorbehandlungsmöglichkeit zum 31.12.2022 abläuft und die Reinigung des Sickerwassers vor der Indirekteinleitung gewährleistet sein muss.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. Vorhaben auf planfestgestellter Fläche

Der Neubau der Sickerwasserreinigungsanlage sowie dazugehöriger Einrichtungen (u.a. Pumpstation, Speicherbecken) ist auf der bereits planfestgestellten Fläche (Flurstück-Nr.: 12620) der Deponie Sinsheim vorgesehen.

2. Eingriffsvolumen deutlich minimiert

Mit der Planfeststellung 1993 war eine Sickerwasserbehandlungsanlage bereits genehmigt, wurde jedoch nicht umgesetzt. Der damalige Flächenverbrauch hätte ca. 540 - 700 m² umfasst, der jetzige Eingriff beträgt ca. 272 m² (ca.125 m² Gebäude) und fällt somit deutlich kleiner aus.

3. Ausgleich für Fläche bereits erfolgt

Dadurch, dass eine Sickerwasserreinigungsanlage Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplans von 1993 war und die dort festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen 2016 in Ökopunkte übersetzt wurden, ist der erforderliche Ausgleich für die

nun geplante Fläche für die Sickerwasserreinigungsanlage indirekt in Form von Ökopunkten berücksichtigt.

4. Funktionswiederherstellung temporär genutzter Flächen

Im Rahmen der Bautätigkeit für die Sickerwasserreinigungsanlage ist eine temporäre Flächeninanspruchnahme unvermeidbar (z.B. Zufahrt zur Baustelle / Baustelleneinrichtung / unterirdische Bauwerke, u.a. Sickerwasserspeicher), jedoch wird mit Ausnahme der Zuwegung nur die bereits planfestgestellte Standortfläche verwendet. Fläche die nicht dauerhaft versiegelt wird, soll in ihren Funktionen wiederhergestellt werden.

5. Immissionen während Betriebsphase auf näheres Umfeld beschränkt

Während der Baumaßnahme ist mit erhöhten Emissionen (im Vergleich zum tatsächlichen Betrieb) zu rechnen. Neben Lärmemissionen können Erschütterungen und Luftschadstoffemissionen (vorwiegend Staub) durch die Baufahrzeuge verursacht werden. Im späteren Betrieb wird durch die Auswahl der Aggregate und Anlagenteile entsprechend dem Stand der Technik und der Einhausung die Lärmwahrnehmbarkeit auf den unmittelbaren Umkreis zur Anlage beschränkt sein. Luftschadstoffe und Erschütterungen sind durch den geringen LKW-Verkehr (4-5 LKW pro Jahr für Aktivkohlewechsel) sowie die Wartungsfahrzeuge für die Anlage in einem nicht erheblichen Maße zu erwarten.

6. Keine nachhaltig nachteiligen Auswirkungen auf das LSG

Das Vorhaben liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets „Unteres und Mittleres Elsenztal“ (Schutzgebiets-Nr.: 2.26.049). Mit der Errichtung der Anlage tritt eine visuelle Störung auf, da das alleinstehende Bauwerk in der landwirtschaftlich geprägten Landschaft gut sichtbar sein wird. Durch Eingrünungsmaßnahmen kann die Auffälligkeit weitestgehend minimiert werden.

7. Schutzgebiete (mit Ausnahme LSG) nicht betroffen

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor, im nahen Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Naturschutzgebiete oder weitere Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG, so dass keine besonderen Schutzkriterien anzuwenden sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 10.01.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat. 54.2